



SUBMISSIONSLEITFADEN (VERSION JANUAR 2020)

Weisung der Abteilung Finanzen an die Stadtverwaltung über öffentliche Beschaffungen in Ergänzung zum Submissionsreglement des Stadtrats und zu den kantonalen Vorschriften

(V.6.2 MH 11. Februar 2020)

Genehmigt vom Vorsteher der Abteilung Finanzen am 4. Februar 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Grundlage, Zweck und Empfehlender Charakter	4
1.2.	Nachführung	4
1.3.	Handbuch für Vergabestellen	4
1.4.	Vorlagen und Merkblätter	5
1.5.	Anwendungsbereich	5
1.6.	Zuständigkeiten	5
2.	Grundsätze	6
2.1.	Rechtsgrundlagen	6
2.2.	Zweck und Grundsätze des Submissionsrechts	6
2.3.	Ausstand und Vorbefassung	7
2.4.	Vertraulichkeit und Akteneinsicht	7
2.5.	Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel	8
2.6.	Ökologische und soziale Nachhaltigkeit	8
2.7.	Abwechslung bei Einladungen zur Angebotseinreichung im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren	14
2.8.	Stellung ausländischer Anbieter im Staatsvertragsbereich	14
3.	Übersicht über den Ablauf einer Beschaffung	15
4.	Bedarfsbestimmung	16
5.	Interne Vorbereitung	16
6.	Festlegung der Verfahrensart	17
6.1.	Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts	17
6.2.	Bestimmung der Auftragsart und des Auftragswerts	17
6.3.	Festlegung der Verfahrensart	17
6.4.	Begründung von Abweichungen von der ordentlichen Verfahrensart	17
6.5.	Freiwillige Durchführung eines höherstufigen Verfahrens	17
6.6.	Freihändiges Verfahren	18
6.7.	Einladungsverfahren	18
7.	Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen	19
7.1.	Verweis auf das Handbuch	19
7.2.	Leistungsbeschreibung	19
7.3.	Eignungskriterien	19
7.4.	Zuschlagskriterien	20
7.5.	Referenzen	21
7.6.	Submissionsbedingungen	22
7.7.	Vermeidung übermässiger Einschränkungen	22
7.8.	Erstellen der Ausschreibungsunterlagen	23
7.9.	Formulierung Ausschreibungstext	23
8.	Durchführung der Ausschreibung	23
9.	Eingang, Öffnung und Auswertung der Angebote	23
9.1.	Verweis auf das Handbuch	23
9.2.	Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll	23
9.3.	Prüfung der Angebote, Verbot von Verhandlungen und Abgebote	24
9.4.	Ungewöhnlich niedrige Angebote (sog. Unterangebote)	24
10.	Bewertung der Angebote	24
10.1.	Notenskala	24

10.2.	Gesamtnote als Summe der gewichteten Einzelnoten	25
10.3.	Bewertung Kriterium Preis	25
11.	Vermeidung von Korruption und Absprachen	26
12.	Vergabeentscheid	27
12.1.	Entscheid Stadtrat	27
12.2.	Mitteilung des Zuschlags	28
13.	Vertragsabschluss	29
13.1.	Vertragliche Sicherstellung wichtiger Anforderungen	29
14.	Beilagenverzeichnis	30
15.	Stichwortverzeichnis	31

1. EINLEITUNG

1.1. GRUNDLAGE, ZWECK UND EMPFEHLENDER CHARAKTER

Gemäss Ziff. 6.2. des Submissionsreglements der Stadt Uster (Stadtratsbeschluss Nr. 39 vom 4. Februar 2020) erstellt der Vorsteher der Abteilung Finanzen einen Submissionsleitfaden, der weiterführende Hinweise und Hilfsmittel umfasst. Dieser dient der Qualität der Beschaffungsprozesse sowie der Koordination, Vereinheitlichung und Unterstützung der Vergabepaxis. Dementsprechend enthält der vorliegende Leitfaden Informationen über die geltende Rechtslage, Empfehlungen für eine gute Vergabepaxis sowie in den Anhängen Muster und Vorlagen.

Der Leitfaden geht auf häufige und typische Fragestellungen ein, kann aber nicht allen Besonderheiten konkreter Beschaffungen Rechnung tragen. Die Muster und Vorlagen orientieren sich an häufigen und typischen Beschaffungen.

Die Vergabestellen sind verantwortlich dafür, bei der Beschaffung von Leistungen (Güter, Dienstleistungen oder Bauleistungen), die nicht zu solchen Standardfällen gehören, – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den involvierten internen und externen Fachleuten – zu prüfen, ob die Besonderheiten der zu beschaffenden Leistung im Rahmen des geltenden Rechts (vgl. insb. die in Ziff. 2.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie die dazu ergangene Rechtspraxis) Abweichungen vom vorliegenden Leitfaden und vom Handbuch für Vergabestelle des Kantons Zürichs erfordern.

1.2. NACHFÜHRUNG

Der Leitfaden wird – unter anderem gestützt auf die Rückmeldung der Vergabestellen in Uster – durch die Abteilung Finanzen laufend nachgeführt.

Die aktuelle Fassung dieses Leitfadens findet sich jeweils im Organisationshandbuch OHB.

1.3. HANDBUCH FÜR VERGABESTELLEN

Ein Hilfsmittel für Vergabestellen bildet das von der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich herausgegebene Handbuch für Vergabestellen, aktuell in der Nachführung von 2014 (im Folgenden: «*Handbuch*»).

Das Handbuch kann auf www.beschaffungswesen.zh.ch heruntergeladen oder in gedruckter Form bei der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale «kdmz» bestellt werden.

Der vorliegende Leitfaden verzichtet weitgehend darauf zu wiederholen, was bereits in diesem Handbuch zu finden ist, sondern konzentriert sich hauptsächlich auf Ergänzungen und Abweichungen. Soweit das Submissionsreglement der Stadt Uster und der vorliegende Leitfaden keine abweichenden oder ergänzenden Ausführungen enthalten, ist somit auf das Handbuch und die in seinem Kapitel 8 enthaltenen Merkblätter abzustellen, wenn dies für die konkrete Beschaffung passend ist. In sachlich begründeten Fällen weichen die Vergabestellen davon ab.

1.4. VORLAGEN UND MERKBLÄTTER

Im Anhang zum vorliegenden Leitfaden finden sich Vorlagen für verschiedene Dokumente. Die Vergabestellen der Stadt Uster verwenden diese Vorlagen und nicht jene des kantonalen Handbuchs.

Weiter befinden sich im Anhang zum Submissionsleitfaden verschiedene Merkblätter.

Für die Vorlagen und Merkblätter werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art	Abkürzung
Vorlagen der Stadt Uster	VU
Merkblätter der Stadt Uster	MU

1.5. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden richtet sich an die Vergabestellen der Stadtverwaltung. Ausgenommen sind die Zuständigkeitsbereiche der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie öffentliche Aufträge der Sekundarschulgemeinde. Die Primarschulpflege, die Sozialbehörde, die Sekundarschulpflege sowie die Energie Uster AG werden eingeladen, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

1.6. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Höhe des Auftragswertes im Submissionsrecht und der kreditrechtlich massgebliche Ausgabenhöhe gelten unterschiedliche Berechnungsweisen. So bestehen beispielsweise abweichende Vorschriften über die Zusammenrechnung mehrerer Aufträge und über die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Für Arbeitsvergaben (Zuschlagsverfügungen) ist der Stadtrat zuständig, soweit die Kompetenz nicht gemäss dem Beschluss des Stadtrats über die Kompetenzdelegation an die einzelnen Stadtratsmitglieder delegiert oder von diesen weiterdelegiert wurde.

Gemäss Kompetenzdelegation sind die einzelnen Stadtratsmitglieder ermächtigt, Vergaben bis maximal 25 000 Franken zu tätigen. Die zuständigen Abteilungsvorstehenden sind befugt, den Verwaltungsmitarbeitenden die Vergabekompetenz bis maximal 25 000 Franken zu erteilen.

Unabhängig von der Verfahrensart muss der Stadtrat Arbeitsvergaben ab 25 000 Franken genehmigen.

2. GRUNDSÄTZE

2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Im Folgenden sind die für Submissionen der Stadt Uster wichtigsten aktuell geltenden Rechtsgrundlagen aufgeführt:

Staatsverträge:

- **WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA):** WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (auch: Government Procurement Agreement; im Handbuch wird es auch verkürzt als «WTO-Übereinkommen» bezeichnet; SR 0.632.231.422; Inkrafttreten für die Schweiz per 1.1.1996). Das GPA wurde am 30. März 2012 revidiert, doch ist diese Revision für die Schweiz noch nicht in Kraft getreten.
- **Bilaterales Beschaffungsübereinkommen (BAöB):** Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68), für die Schweiz am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Bundesrecht:

- **Binnenmarktgesetz (BGBM):** Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)

Interkantonales Recht:

- **IVöB:** Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. Die IVöB befindet sich zurzeit in Revision.

Kantonales Recht:

- **Beitrittsgesetz (BeitrG):** Gesetz vom 15. September 2003 über den Beitritt des Kantons Zürich zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1)
- **Submissionsverordnung (SVO):** Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, auch: SubmV; LS 720.11)

Recht der Stadt Uster:

- **Submissionsreglement (SubR):** genehmigt vom Stadtrat am 4. Februar 2020 (www.uster.ch/....)

2.2. ZWECK UND GRUNDSÄTZE DES SUBMISSIONSRECHTS

Die für das Submissionsverfahren massgeblichen Grundsätze finden sich insbesondere in Art. 1 und 11 IVöB. Vgl. dazu Kapitel 2.1 des Vergabehandbuchs.

2.3. AUSSTAND UND VORBEFASSUNG

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 4.1.:

«Die Ausstandspflicht richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

In Bezug auf die Vorbefassung gilt § 9 der kantonalen Submissionsverordnung.

Ergänzend finden für Steuergruppen die mit Stadtratsbeschluss Nr. 169 vom 15. Mai 2012 genehmigten « Richtlinien über die Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorbefassungen in Baukommissionen » Anwendung, wobei «Steuergruppen» den «Baukommissionen» im Sinne der Richtlinien gleichgestellt sind.

Werden externe Fachleute beigezogen, die nicht Mitglied einer Steuergruppe/Baukommission werden, so gelten für diese die in den «Richtlinien über die Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorbefassungen in Baukommissionen» verankerten Grundsätze sinngemäss. Dies gilt auch für Beschaffungen, bei denen weder eine Steuergruppe noch eine Baukommission eingesetzt ist. Auf den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorbefassungen kann indes bei externen Fachleuten verzichtet werden, wenn sie nicht Mitglied einer Steuergruppe/Baukommission sind und sich die Vergaben, an denen sie mitwirken, gesamthaft auf weniger als 250'000 Franken belaufen».

2.4. VERTRAULICHKEIT UND AKTENEINSICHT

Durch die Beteiligung an einem Vergabeverfahren gibt eine Unternehmung mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden.

Während dem Submissionsverfahren bis zum Zuschlag wird keine Akteneinsicht gewährt. Nach dem Zuschlag wird dem Anbieter Einsicht in die Bewertung seines Angebots und jene des Zuschlagsempfängers gewährt (je Punktzahl pro Kriterium sowie Totale). Die Bewertung der übrigen Anbieter ist in der Regel abzudecken.

Im Rechtsmittelverfahren sind die Akten dem Verwaltungsgericht einzureichen. Dabei hat die Vergabestelle alle vertraulichen Unterlagen als solche zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, welche die Anbieter eingereicht haben und aus denen Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse ersichtlich sind, sowie Auswertungsunterlagen, aus denen Rückschlüsse auf solche Geheimnisse gezogen werden können. Ist unklar, ob an einem Dokument ein Geheimhaltungsinteresse besteht, ist es im Zweifel als vertraulich zu kennzeichnen.

2.5. WIRTSCHAFTLICHE VERWENDUNG ÖFFENTLICHER MITTEL

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 4.2.:

«Bei der Auftragsvergabe gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes und der technischen Spezifikationen sowie bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und der Submissions- und der Vertragsbedingungen ist auf eine bedarfsgerechte Qualität der Leistungen zu achten und es sind neben den direkten Beschaffungskosten auch die mit der Beschaffung verbundenen weiteren Kosten, namentlich Betriebs- und Unterhaltskosten, bzw. soweit möglich, die Lebenszykluskosten, zu beachten. Für unterhaltsrelevante Anlagen und Bauteile ist ein mehrjähriger Unterhaltsvertrag in die Beschaffung einzuschliessen und bei der Preisbewertung zu berücksichtigen».

2.6. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE NACHHALTIGKEIT

2.6.1. Vorgaben des Submissionsreglements

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 4.3.:

«Bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass

- die gesetzlichen und staatsvertraglichen Mindestanforderungen für soziale und ökologische Aspekte eingehalten werden;*
- im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und zweckentsprechender Lösungen sozial besonders verträgliche Produktionsformen gefördert werden, die Umweltbelastung, der Verbrauch natürlicher Ressourcen und der Energieverbrauch möglichst gering sind sowie erneuerbare Energie eingesetzt wird. Soweit möglich ist bezüglich Ökologie auf eine Lebenszyklus-Betrachtung abzustellen.*

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Anbietenden zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 2a zur eidgenössischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) sowie die jeweilige nationale Gesetzgebung am Produktionsort über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in den Vertrag zu übernehmen».

2.6.2. Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte in allen Phasen des Beschaffungsprozesses

Die Stadt Uster hat im Jahre 2016 das Label «European Energie Award Gold» erreicht. Mit dem Leistungsauftrag 2018 – 2021 wurde der «Gebäudestandard 2015» als Standard für die baulichen Massnahmen (Neubau, Sanierung etc.) für die städtischen Gebäude sowie für Bauten im Baurecht und bei Landverkäufen eingeführt. Die Vergabestellen berücksichtigen die Ziele und Massnahmen gemäss dem Bericht «Kommunale Energieplanung, Planungsbericht». Sie sorgen soweit möglich insbesondere für eine Minimierung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie für die Verwendung erneuerbarer Energiequellen.

Sodann hat die Abteilung Gesundheit, Abfall und Umwelt, die «Einkaufsempfehlungen der Stadt Uster», Version vom 01. Januar 2019, herausgegeben.

Bei Beschaffungen, die erhebliche soziale und ökologische Auswirkungen haben, sind diese, nach Möglichkeit, bei folgenden Schritten zu berücksichtigen:

- Bedürfnisklärung und Bestimmung des Beschaffungsbedarfs
- Leistungsdefinition (Leistungsverzeichnis oder funktionale Umschreibung, technische Spezifikationen), Produkthanforderungen
- Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien
- Zuschlagskriterien
- Vertragsbedingungen/Vertragsentwurf

Vorzugsweise sind die Anforderungen an die soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei der Leistungsdefinition zu berücksichtigen (Produkthanforderungen).

Die Berücksichtigung von Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Beschaffungen soll in einer Weise erfolgen, dass ein Wettbewerb gewährleistet bleibt. Sie darf also keine unangemessene Einschränkung des Marktes bzw. keine Wettbewerbsverzerrung bewirken. Die gestellten Anforderungen, namentlich im Rahmen von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie Teilnahmebedingungen, müssen einen Zusammenhang zum Beschaffungsgegenstand aufweisen.

Im offenen und selektiven Verfahren ist im Einzelfall zu prüfen, dass v.a. ausländische Anbietende nicht diskriminiert werden.

2.6.3. Bedürfnisklärung und Bestimmung des Beschaffungsbedarfs

Eine sozialverträgliche und ökologische Beschaffung beginnt nicht erst mit der Ausschreibung. Soziale und ökologische Gesichtspunkte sind bereits bei der vorausgehenden Bedürfnisklärung und bei den Festlegungen des Beschaffungsgegenstands, bzw. bei den Planungen, einzubeziehen. Um gute Lösungen mit einer tiefen Umweltbelastung und einem geringen Ressourcenverbrauch zu erzielen, sind fundierte Vorabklärungen ganz zu Beginn eines Beschaffungsprozesses entscheidend. Auf diesen, dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagerten Stufen kann oft die grösste Wirkung erzielt werden.

Als leitendes Prinzip gilt es, Lösungen in Richtung einer Kreislaufwirtschaft mit möglichst hohen Anteilen erneuerbarer Energie und erneuerbarer Rohstoffe anzustreben.

Zu Beginn des Beschaffungsprozesses sind deshalb unter anderem folgende Punkte zu prüfen:

- Ist ein Bedarf überhaupt im betreffenden Umfang ausgewiesen und erforderlich?
- Kann der Bedarf durch bereits vorhandene Produkte oder Lösungen gedeckt werden?
- Kann anstelle einer Neubeschaffung die Lebensdauer des vorhandenen Produkts mit wirtschaftlich vernünftigen Massnahmen verlängert werden?
- Welche Funktionalitäten, Leistungen und Qualitätsansprüche sind für die Aufgabenerfüllung überhaupt angemessen (z. B. Stärke der Motorisierung eines Fahrzeuges)?

- Bestehen funktional andere Lösungsansätze, welche ökologische Vorteile bieten (z. B. externe Dienstleistung statt Beschaffung aufwändiger Geräte) oder mit weniger sozialen Nachteilen verbunden sind?
- Muss der Bedarf durch einen «Einkauf» gedeckt werden oder genügen allenfalls temporäre Lösungen (Miete, Kooperationen)?
- Wo entstehen in der Lebenswegbetrachtung die relevanten Umweltbelastungen, Umwelt Risiken und/oder Ressourcenverbräuche (z. B. Energiebedarf und Treibhausgasemissionen bei der Herstellung [graue Energie], Pestizideinsatz bei der Produktion, hoher Energieverbrauch während dem Gebrauch oder allfällige Umweltprobleme bei der Entsorgung)?
- Gibt es besonders umweltfreundliche Varianten, die sich durch ein anerkanntes Label (z. B. FSC [Forest Stewardship Council] bei Holzprodukten) oder tiefe Umweltbelastungen (z. B. www.topten.ch beim Energieverbrauch) auszeichnen?
- Kann die Lebensdauer des bisher verwendeten Produktes durch entsprechende Qualität und Reparierfähigkeit verbessert und verlängert werden?
- Können Kreisläufe durch eine gute Recyclingfähigkeit oder den Einsatz von erneuerbaren Rohstoffen gefördert werden?
- Kann durch Änderungen der Einsatzprozesse eine wesentliche Verminderung der Umweltbelastung erzielt werden (z. B. Reinigung mit Zellulosefasertüchern)?
- Kann im Rahmen einer Beschaffung eine umweltfreundliche Innovation bei den Anbietenden gefördert und verlangt werden?

2.6.4. Leistungsdefinition (Leistungsverzeichnis oder funktionale Umschreibung, technische Spezifikationen)

Die Definition des Beschaffungsbedarfes bietet oft die beste Möglichkeit, um ökologische Anforderungen rechtskonform zu definieren. Hier hat die Beschaffungsstelle eine sehr grosse Gestaltungsfreiheit. Dies betrifft etwa die Materialqualität und -zusammensetzung, die Leistungsdaten oder das Betriebsmittel (Strom, Gas, Diesel). Gemäss § 16 SVO sind technische Spezifikationen grundsätzlich produkteneutral – also ohne Vorgaben konkreter Produkte oder Marken –, insbesondere aber nicht-diskriminierend festzulegen. Wenn eine solche produkteneutrale Umschreibung aber unmöglich oder sehr aufwändig ist, kann ein konkretes Produkt, eine Marke oder ein Label verwendet werden, wobei aber der Zusatz «oder gleichwertig» anzufügen ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist von den Anbietenden beizubringen.

Für die Frage, wann eine technische Spezifikation allenfalls diskriminierend sein kann, ist darauf abzustellen, ob bei Vorgabe einer bestimmten Produktionsmethode, eines Labels oder einer Spezifikation trotz daraus folgender Markteinschränkung noch ein funktionierender Wettbewerb besteht. Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn mindestens vier Anbietende in der Lage sind, ein entsprechendes Produkt anzubieten und damit keine Wettbewerbsverzerrung verbunden ist.

Beispiele für ökologische Elemente der Leistungsdefinition können sein:

- Recyclingbeton
- Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen
- nachhaltig produzierte Lebensmittel

- Druckerzeugnisse aus VOC-armen Druckprozessen
- Recyclingpapier

2.6.5. Label und Zertifikate

Das Abstellen auf standardisierte Beurteilungen und Normen ist zulässig. Wenn immer möglich, sollten internationale Normen oder, falls solche fehlen, in der Schweiz verwendete Normen zur Anwendung gelangen (vgl. § 16 Abs. 1 lit. b SVO).

Soweit in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte der Beschaffung geeignete Labels und Zertifizierungen etabliert sind, können diese als Anforderung in die Ausschreibung aufgenommen werden, wenn sie weder diskriminierend noch übermässig marktbeschränkend. Somit müssen die Labels oder Zertifizierungen angemessen verbreitet sein. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass den Anbietenden die Möglichkeit offensteht, dass sie zwar über kein oder ein anderes Label verfügen, aber anderweitig belastbar nachweisen, dass sie dem verlangten Label vergleichbare Standards einhalten.

Beispiele solcher Labels sind:

- FSC (Forest Stewardship Council)
- Energy Star
- Global Organic Textile Standard
- Oeko-Tex Standard 100
- Blauer Engel
- Bio-Knospe
- Max Havelaar

Weitere Beispiele und Informationen zu Labels finden sich in den Einkaufsempfehlungen der Stadt Uster.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass solche Anforderungen nicht nur in der Ausschreibung definiert und entsprechende Bestätigungen und Nachweise verlangt werden, sondern dass diese auch im Vertrag als Grundlage und spezifizierte Anforderung umschrieben ist und somit auch durchgesetzt werden kann (bis hin zur Kündigung, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden). In heiklen Beschaffungsvorgaben sollte sich die Stadt auch vorbehalten, allfällige zusätzliche Audits zu verlangen oder selbst Besichtigungen vornehmen zu können.

2.6.6. Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Anforderungen mit Bezug auf fachspezifische Zertifizierungen (z. B. eines Entsorgungsfachbetriebes für Aufträge zur Abfallbewirtschaftung etc.) sind gängige und zulässige Eignungskriterien. Ein Qualitätssicherungssystem, das den Umweltaanforderungen besonders Rechnung trägt (ISO 14001 oder vergleichbar), kann gefordert werden, wenn eine Leistung ausgeschrieben wird, in der ökologische Anforderungen von Bedeutung sind.

Die Anbietenden müssen sich in ihrer Offerte namentlich auch verpflichten, die am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die am Ausführungs- oder Produktionsort geltende Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann sicherzustellen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, gelten die schweizerischen Mindestvorschriften für die Entlohnung und die Ferien in den folgenden zwei Fällen nicht: (a) für Arbeiten von geringem Umfang gemäss Art. 4 des Entsendegesetzes und (b) für Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden. In diesen Fällen sind die entsprechenden Bedingungen am ausländischen Sitz des Arbeitgebers massgebend.

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Anbietenden zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 2a zur eidgenössischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) sowie der am jeweiligen Produktionsort geltenden Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt einzuhalten.

2.6.7. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien können bei ökologischen und sozialen Aspekten eine sinnvolle Ergänzung der Spezifikationen des Beschaffungsgegenstandes sein: Während in den Spezifikationen etwa die minimal verlangten ökologischen Anforderungen definiert sind, können Anbietende unter einem ergänzenden Zuschlagskriterium über diese Minimalanforderungen hinausgehen und damit eine Verbesserung ihrer Angebote erreichen. Auch solche Zuschlagskriterien dürfen nichtdiskriminierend sein.

Bei funktionalen Ausschreibungen drängt es sich auf, einen ökologischen Lösungsansatz im Rahmen von Zuschlagskriterien besonders zu bewerten.

Beispiele:

- Geringer Energieverbrauch;
- Geringe Umweltbelastung von Reinigungsmitteln (Zusammensetzung der Produkte etc.), die über die Mindestanforderungen gemäss den Produktspezifikationen hinausgehen;
- Transportwege: Die Umweltbelastung aufgrund der Transportdistanz oder des Anfahrtsweges darf nicht isoliert betrachtet werden. Ihre Berücksichtigung ist dann zulässig, wenn der Transport ein wesentlicher Teil der Leistung ist, wenn z. B. grosse Mengen von Material über einen längeren Zeitraum über erhebliche Strecken transportiert werden müssen oder eine grosse Zahl an Fahrten erfolgen muss. In diesem Fall müssen alle wesentlichsten Umweltbelastungen, die mit dem Transport verbunden sind, in die Bewertung der Zuschlagskriterien einfließen. Nebst den Anfahrtsstrecken sind daher die eigentlichen Transportstrecken sowie auch die Art, der Verbrauch und Emissionsklassen der Fahrzeuge zu beurteilen. Zulässig ist dies etwa für Kehr- und Abfuhrdienstleistungen, umfassende Piktettdienstleistungen oder ähnliches. etc.). Unzulässig ist hingegen die Bewertung der Distanz zum Ort der Auftragserfüllung, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und eine verdeckte Bevorzugung Ortsansässiger damit verbunden ist (beispielsweise die Lage eines Werkhofes oder einer Servicestelle).

Allfällige Reaktions- und Einsatzzeiten, die mit dem Standort des Anbieters zusammenhängen können, sind gegebenenfalls mit einem entsprechend spezifischen Kriterium in die Bewertung einzubeziehen.

2.6.8. Vertragsbedingungen/Vertragsentwurf

Ökologische und soziale Anforderungen, die in der Submission verlangt und geprüft wurden, müssen Vertragsinhalt werden. Die Verträge müssen bei einer Verletzung der Anforderungen geeignete vertragliche Sanktionen vorsehen (Preisminderung und Rückforderungsrechte, Konventionalstrafen, ausserordentliche Kündigungsmöglichkeiten, gegebenenfalls Schadenersatzpflichten).

Folgende Verpflichtungen über Arbeitsbedingungen sowie soziale und ökologische Mindestanforderungen sind in die Verträge zu integrieren:

- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (im Sinne von Ziff. 2.6.6)
- Einhaltung der am Ausführungs- oder Produktionsort geltende Umweltschutzgesetzgebung (im Sinne von Ziff. 2.6.6)
- Im Falle der Leistungserbringung im Ausland: Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 2a zur eidgenössischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) sowie der am jeweiligen Produktionsort geltenden Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt.

2.6.9. Weiterführende Informationen

- Stadt Uster, Abteilung Gesundheit, Abfall und Umwelt, Einkaufsempfehlungen der Stadt Uster, Version vom 01. Januar 2019
- Gebäudestandard 2015: im OHB, Kapitel Beschaffungswesen sowie auf <https://www.local-energy.swiss/profibereich/profi-instrumente/energiestadt/Werkzeuge-und-Instrumente/Gebaeudestandard.html#/>
- Stadt Zürich: Richtlinie Ökologische Beschaffung: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/stadtratsbeschluesse/2014/Apr/StZH_StRB_2014_0315.html
- Stadt Zürich: Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit in der Beschaffung: https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/departementssekretariat_aufgaben/beschaffungskoordination/beschaffungsrichtlinien.html
- Kompass Nachhaltigkeit (IGöB/Pusch): <https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/>
- ILO Kernarbeitsnormen: <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

2.7. ABWECHSLUNG BEI EINLADUNGEN ZUR ANGEBOTSEINREICHUNG IM FREIHÄNDIGEN VERFAHREN UND IM EINLADUNGSVERFAHREN

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 5.3.:

«Falls im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren mehrere Anbietende für die Ausführung des Auftrages geeignet sind, ist bezüglich der Einladung zur Einreichung eines Angebots zwischen jenen unter ihnen abzuwechseln, von denen wirtschaftlich günstige Angebote erwartet werden können. Die wirtschaftliche Eignung bezieht sich auf Preis und Qualität. Im Einladungsverfahren und wenn im freihändigen Verfahren Konkurrenzofferten eingeholt werden, erfolgt eine Abwechslung nur in Bezug auf die Einladung, nicht in Bezug auf den Zuschlag, bzw. die Auftragserteilung».

Beim Entscheid, wer zur Einreichung einer Offerte im Freihand- oder Einladungsverfahren eingeladen wird, ist eine sachgerechte Abwechslung unter den Anbietenden grundsätzlich zulässig und erwünscht. Dies gilt allerdings nur unter Wahrung der Grundsätze des Beschaffungsrechts, namentlich des Grundsatzes der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel (Art. 1 Abs. 3 lit. d IVöB). Die Abwechslung hat sich also auf Anbietende zu beschränken, die als geeignet erscheinen und von denen ein wirtschaftlich günstiges Angebot (Preis und Qualität) zu erwarten ist. Insbesondere dürfen Anbietende, die regelmässig qualitativ gute Leistungen zu günstigen Preisen erbringen, häufiger eingeladen werden. Umgekehrt müssen Anbietende, die bei früheren Offerten regelmässig zu teuer waren oder mehrfach unbefriedigende Leistungen erbracht haben, nicht regelmässig wieder eingeladen werden.

Die Abwechslung ist in gewissen Branchen wie etwa für Leistungen von Malern, Elektrikern, Gärtnern, Reinigungsfirmen oder Architekten oft sinnvoll. Sie ist aber nicht bei allen Arten von Aufträgen gleichermassen zweckmässig. Ist in einer konkreten Konstellation die Abwechslung aber ineffizient, kann darauf verzichtet werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Verfahrensart bei mehreren gleichartigen Aufträgen gemäss § 4 Abs. 1 SVO nach dem über zwölf Monaten zusammengerechneten Auftragswert aller Einzelaufträge richtet.

Die beiden Verfahrensarten des freihändigen Verfahrens und des Einladungsverfahrens geben der Vergabestelle die Möglichkeit, gezielt auf jene Anbieter zuzugehen, von denen sie gute Offerten und Leistungen erwartet. Unter den genannten Voraussetzungen darf die Vergabestelle im Rahmen der angebrachten Abwechslung ortsansässige oder regionale Anbieter häufiger einladen. Zu beachten ist aber, dass die Einladung auswärtiger Anbietenden notwendig sein kann, um einen genügenden Wettbewerbsdruck aufrecht zu erhalten. Bei einem Auftragswert ab 25 000 Franken ist es sowohl im freihändigen Verfahren als auch im Einladungsverfahren grundsätzlich vorgeschrieben, mindestens eine Konkurrenzofferte bzw. ein Angebot bei einer auswärtigen Anbieterin oder einem auswärtigen Anbieter einzuholen (Ziff. 5.1 des Submissionsreglements).

Zu beachten ist sodann, dass im Einladungsverfahren nach erfolgter Einladung eine strikte Gleichbehandlung aller eingeladenen Anbieter gilt.

2.8. STELLUNG AUSLÄNDISCHER ANBIETER IM STAATSVERTRAGSBEREICH

Das WTO-Beschaffungsübereinkommen gilt bei Beschaffungen *auf Gemeinde- und Bezirksebene* nicht für alle Vertragsstaaten, sondern nur für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in Ländern, die

diesbezüglich Gegenrecht gewähren. Dies sind die Staaten der EU und der EFTA sowie Taiwan und Armenien. Nur Anbieter aus diesen Staaten haben (neben Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz) einen Teilnahmeanspruch.

Geltungsbereich des WTO-Beschaffungsübereinkommens für Beschaffungen auf Gemeindeebene:

Armenien	Island	Portugal
Estland	Italien	Schweden
Belgien	Kroatien	Schweiz
Bulgarien	Lettland	Slowakei
Rumänien	Liechtenstein	Slowenien
Dänemark	Litauen	Spanien
Deutschland	Luxemburg	Taiwan
Europäische Union	Malta	Tschechische Republik
Finnland	Niederlande	Ungarn
Frankreich	Norwegen	Vereinigtes Königreich (Grossbritannien)
Griechenland	Österreich	Zypern
Irland	Polen	

Nicht auf das WTO-Beschaffungsübereinkommen berufen können sich in Beschaffungen der Stadt Uster hingegen Anbieter aus USA, Kanada, Israel, Japan, China, Hongkong, Singapur, Südkorea und Aruba. Sie haben wie Anbieter aus Nichtvertragsstaaten keinen *Teilnahmeanspruch* am Vergabeverfahren. Ob in einem konkreten Vergabeverfahren auch Anbieter ohne Teilnahmeanspruch zugelassen werden, liegt im Ermessen der Stadt Uster. Sie kann für deren Teilnahme auch zusätzliche (verschärfende) Bedingungen festsetzen (z. B. zusätzliche Eignungsnachweise). Die Vergabestelle kann ihren Entscheid, ob und welche Anbieter ohne Teilnahmeanspruch sie zulassen will und ob sie dafür besondere Bedingungen festsetzt, zuwarten, bis eine entsprechende Anfrage oder Offerte vorliegt.

3. ÜBERSICHT ÜBER DEN ABLAUF EINER BESCHAFFUNG

- Bedarfsbestimmung
- Interne Vorbereitung
- Festlegung der Verfahrensart
- Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen
- Durchführung der Ausschreibung
 - Ausschreibung, bzw. Einladung

- Fragerunde
- Im selektiven Verfahren: Aufgeteilt auf Präqualifikationsphase mit Entscheid über Qualifikation und Angebotsphase
- Auswertung der Angebote
 - Einreichung,
 - Öffnung,
 - Prüfung und Bewertung der Angebote,
 - Verfassen Vergabeantrag
- Beschlussfassung und Vertragsabschluss
- Vertragsabwicklung / Nutzung

4. BEDARFSBESTIMMUNG

- Bestimmung des mit der Beschaffung zu deckenden Bedürfnisses, Abgrenzungen
- Gegebenenfalls Prüfung der Machbarkeit
- Prüfung von Alternativen und der Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch eigene Leistungen der Verwaltung (make or buy Entscheid)
- Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte (vgl. Ziff. 2.6.3)
- Festlegung der konkreten Ziele der Beschaffung (insb. bei grösseren oder komplexen Beschaffungen). Längerfristige Auswirkungen (Betrieb, Unterhalt, Folgekosten, Umweltauswirkungen usw.) sind einzubeziehen. Die Formulierung der Beschaffungsziele dient unter anderem als Basis für die Leistungsumschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien.

5. INTERNE VORBEREITUNG

- Evtl. Beizug externer Fachleute (dabei Problematik der Vorbefassung und die Ausstandspflichten beachten)
- Kostenschätzung
- Interne Ablauf- und Terminplanung (inkl. Ressourcen), genügend Zeit für die Angebotseinreichung sowie die Prüfung und Bewertung der Angebote (inkl. notwendige Rückfrage) vorsehen, Rechtsmittelfristen sowie zeitliche Auswirkungen allfälliger Rechtsmittelverfahren beachten
- Gegebenenfalls Einholung der erforderlichen kreditrechtlichen Bewilligungen
- Vorbereitung der Angebotsbeurteilung

6. FESTLEGUNG DER VERFAHRENSART

6.1. AUSNAHMEN VON DER ANWENDBARKEIT DES SUBMISSIONSRECHTS

Gegebenenfalls Prüfung, ob die Beschaffung ausserhalb des Anwendungsbereichs des Submissionsrechts (z. B. In-house, Auftrag an gemeinnützige Institution, nichtgewerbliche Dienstleistung einer anderen Gemeinde im Rahmen eines Anschlussvertrags) fällt.

6.2. BESTIMMUNG DER AUFTRAGSART UND DES AUFTRAGSWERTS

Vgl. Handbuch Kapitel 4.1.

6.3. FESTLEGUNG DER VERFAHRENSART

Vgl. Handbuch Kapitel 4.1., 4.2. sowie 5.1.

Für das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich gelten nach dem Anhang 2 zur IVöB die folgenden Schwellenwerte (Auftragswert in Franken):

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes/Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Ausnahmen sind nach Massgabe von § 10 Abs. 1 SVO möglich.

Für die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich vergleiche das «Handbuch für Vergabestellen» (K 6.1 und K 6.2).

6.4. BEGRÜNDUNG VON ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERFAHRENSART

Wird gestützt auf die massgeblichen Ausnahmebestimmungen ein tieferstufiges Verfahren durchgeführt, so ist dies im Kredit- oder Vergabebeschluss eingehend zu begründen. Ein tieferstufiges Verfahren liegt vor, wenn:

- an Stelle des offenen oder selektiven Verfahrens ein Einladungsverfahren oder ein freihändiges Verfahren durchgeführt wird;
- an Stelle des Einladungsverfahrens ein freihändiges Verfahren durchgeführt wird.

6.5. FREIWILLIGE DURCHFÜHRUNG EINES HÖHERSTUFIGEN VERFAHRENS

Es steht der Vergabestelle frei, freiwillig ein höherstufiges Verfahren zu wählen. So kann sie anstelle eines freihändigen Verfahrens ein Einladungsverfahren, ein offenes oder selektives Verfahren durchführen. Auch anstelle eines Einladungsverfahrens kann sie ein offenes oder selektives Ver-

fahren durchführen. Wird ein höherstufiges Verfahren gewählt, so sind dessen Regeln aber bis zum Abschluss des Submissionsverfahrens verbindlich.

6.6. FREIHÄNDIGES VERFAHREN

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 5.1. Pflicht zur Einholung von Konkurrenzofferten:

«Im freihändigen Verfahren sind bei Lieferungen, Dienstleistungen, Bauarbeiten im Bauneben- und Bauhauptgewerbe bei Überschreiten eines Auftragswertes von 25 000 Franken mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen, davon eine auswärtige. Diese Anforderung gilt sinngemäss auch für das Einladungsverfahren».

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Im freihändigen Verfahren gelten in Ergänzung zum kantonalen Recht die nachfolgenden städtischen Bestimmungen:

Auch im freihändigen Verfahren ist eine schriftliche **Offerte** einzuholen.

Auch im freihändigen Verfahren können **Konkurrenzofferten** eingeholt werden. Es ist auch möglich, von verschiedenen Anbietenden unterschiedliche Varianten offerieren zu lassen. In der Stadt Uster besteht ab einem Auftragswert von 25 000 Franken in der Regel eine Verpflichtung zur Einholung von Konkurrenzofferten. Eine dieser Konkurrenzofferten muss bei einer auswärtigen Anbieterin bzw. einem auswärtigen Anbieter eingeholt werden. Um über das Verfahren Transparenz zu schaffen, muss die Vergabestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Offertanfrage im Rahmen eines freihändigen Verfahrens mit Einholung mehrerer Konkurrenzofferten erfolgt. Es werden keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben, um nicht den Eindruck eines Einladungsverfahrens entstehen zu lassen. Falls sich die Vergabestelle erst nach Vorliegen einer ersten Offerte entscheidet, noch weitere Offerten einzuholen, hat sie im vorgenannten Sinn alle Anbietenden darüber zu informieren.

Verhandlungen mit den Anbietenden sind im freihändigen Verfahren zulässig und erwünscht (z. B. Rabattgewährung).

Über die **Auftragserteilung** ist je nach Auftragshöhe ein Beschluss des Stadtrates einzuholen oder die Auftragserteilung von der mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Person mittels Stempel oder speziellem Formular unterschriftlich festzuhalten.

Die **Auftragserteilung** ist von der mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Person dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

6.7. EINLADUNGSVERFAHREN

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 5.1. Pflicht zur Einholung von Konkurrenzofferten:

«Im freihändigen Verfahren sind bei Lieferungen, Dienstleistungen, Bauarbeiten im Bauneben- und Bauhauptgewerbe bei Überschreiten eines Auftragswertes von 25 000 Franken

mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen, davon eine auswärtige. Diese Anforderung gilt sinngemäss auch für das Einladungsverfahren».

Im Einladungsverfahren müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden (Art. 12 Abs. 1 Bst. b.^{bis} IVöB). Eines dieser Angebote muss bei einer auswärtigen Anbieterin bzw. einem auswärtigen Anbieter eingeholt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

7. VORBEREITUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

7.1. VERWEIS AUF DAS HANDBUCH

Vgl. für den Nichtstaatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 5; für den Staatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 6; bei der gewählten Verfahrensart jeweils Ziff. 2. Zudem Handbuch, Kapitel 8 Merkblatt 3 betr. Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen.

7.2. LEISTUNGSUMSCHREIBUNG

Die Stadt Uster verlangt in Ergänzung zum übergeordneten Recht, dass u.a. bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes und der technischen Spezifikationen auf eine *bedarfsgerechte* Qualität der Leistungen geachtet wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welchen Einfluss die Leistungsdefinition auf die direkten Beschaffungskosten und die Folgekosten, namentlich Betriebs- und Unterhaltskosten bzw. soweit möglich die Lebenszykluskosten, hat (Submissionsreglement, Ziff. 4.2.).

In die Vertragsbedingungen ist sodann die Verpflichtung aufzunehmen, dass für im Ausland erbrachte Leistungen zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 2a zur eidgenössischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) sowie die jeweilige nationale Gesetzgebung am Produktionsort über den Schutz der Arbeitnehmenden und der Umwelt einzuhalten sind (Submissionsreglement, Ziff. 4.3.).

Vgl. Vorlage VU_07; VU_08; VU_09; VU_10; VU_11 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

7.3. EIGNUNGSKRITERIEN

Festlegung der Eignungskriterien und der dafür erforderlichen Nachweise

In Bezug auf soziale und ökologische Aspekte wird auf den folgenden Auszug aus dem Submissionsreglement (Ziff. 4.3.) verwiesen:

«Bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass

- die gesetzlichen und staatsvertraglichen Mindestanforderungen für soziale und ökologische Aspekte eingehalten werden;*
- im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und zweckentsprechender Lösungen sozial besonders verträgliche Produktionsformen gefördert werden und die Umweltbelastung und der Verbrauch natürlicher Ressourcen sowie der Energieverbrauch möglichst gering sind. Soweit möglich ist bezüglich Ökologie auf eine Lebenszyklus-Betrachtung abzustellen.*

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss Anhang 2a zur eidgenössischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) sowie die jeweilige nationale Gesetzgebung am Produktionsort über den Schutz der Arbeitnehmenden und der Umwelt einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in den Vertrag zu übernehmen».

Zu Referenzen als Eignungskriterien vgl. nachfolgend Ziff. 7.5.

Vgl. Vorlage VU_12 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

Vgl. Handbuch, Register 8, Merkblatt 6

7.4. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Festlegung der Zuschlagskriterien

7.4.1. Grundsatz

Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dieses wird in der Regel anhand von verschiedenen Zuschlagskriterien ermittelt («differenzierte Angebote»). Wenn weitgehend standardisierte Güter (d.h. Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen) beschafft werden, kann der Zuschlag gemäss § 33 Abs. 2 SVO auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen («standardisierte Angebote»). Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind von der Vergabestelle vor der Ausschreibung festzulegen.

Vgl. Merkblatt MU_02 im Anhang 1 Merkblätter Stadt Uster

Vgl. Handbuch, Register 8, Merkblatt 7

7.4.2. Lernende in der beruflichen Grundbildung (Lehrlinge)

Gemäss dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen neuen § 4c des Beitrittsgesetzes ist bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium „Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung“ vorzusehen und mit mindestens 5 %, höchstens 10 % zu gewichten.

7.4.3. Besondere Vorgaben der Stadt Uster

Die Stadt Uster verlangt in Ergänzung zum übergeordneten Recht, dass die Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung der Komplexität der Aufgabe und der langfristigen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Aufgabenerfüllung festzusetzen und zu gewichten.

Auszug aus dem Submissionsreglement (Ziff. 4.2.):

«Bei der Auftragsvergabe gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes und der technischen Spezifikationen sowie bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und der Submissions- und der Vertragsbedingungen ist auf eine bedarfsgerechte Qualität der Leistungen zu achten und es sind neben den direkten Beschaffungskosten auch die mit der Beschaffung verbundenen weiteren Kosten, namentlich Betriebs- und Unterhaltskosten bzw. soweit möglich die Lebenszykluskosten,

zu beachten. Für unterhaltsrelevante Anlagen und Bauteile ist ein mehrjähriger Unterhaltsvertrag in die Beschaffung einzuschliessen und bei der Preisbewertung zu berücksichtigen».

In Bezug auf die Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ist Ziff. 2.6. zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Zuschlagskriterien auf die konkreten Herausforderungen der Aufgabe beziehen und dass die Anbietenden die sich daraus ergebenden Anforderungen unmissverständlich nachvollziehen und ihr Angebot danach ausrichten können.

Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist darauf zu achten, dass dieser eine plausible Priorisierung der Anforderungen zugrunde liegt.

Namentlich auch dem Kriterium Preis muss eine angemessene Gewichtung zukommen, die dem Ziel einer Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot entspricht.

7.5. REFERENZEN

Festlegung, ob und welche Referenzen verlangt werden und wie diese als Eignungskriterien bzw. als Zuschlagskriterien beurteilt werden.

Referenzen können grundsätzlich sowohl bei den Eignungs- als auch bei den Zuschlagskriterien in Betracht fallen. In den Ausschreibungsunterlagen ist klar festzuhalten bei welchen Eignungs- und oder Zuschlagskriterien sie bewertet werden. Mehrfachbewertungen des gleichen Aspekts sind zu vermeiden. Hingegen ist es möglich, ein gewisses Mindestmass an Erfahrung als Eignungskriterium festzusetzen und die darüber hinaus gehende Mehreignung bei einem Zuschlagskriterium zu berücksichtigen. Es ist auf eine klare Abgrenzung zu achten.

In der Ausschreibung ist festzulegen, wie viele Referenzobjekte anzugeben sind, welcher Art sie sein müssen und in welchem Zeitraum sie ausgeführt worden sein sollen. Es ist darauf hinzuweisen, dass zusätzlich angegebene Referenzen nicht berücksichtigt werden. Weiter sollte verlangt werden, dass Subunternehmer für die von ihnen erbrachten Leistungen ebenfalls Referenzen angeben.

Eigene Erfahrungen der Stadt Uster mit dem Anbieter können wie Referenzen und zusätzlich zu diesen berücksichtigt werden, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wird. Die Beurteilung, bzw. die Bewertung der betreffenden Kriterien, erfolgt dann für diese Anbieter anhand der Referenzen und der eigenen Erfahrungen, bei den restlichen Anbietern nur anhand der Referenzen, wobei auch diese die Maximalpunktzahl erreichen können.

Mustertext für die Übernahme in die Ausschreibungsunterlagen:

«Es sind drei Referenzobjekte anzugeben. Diese sollen möglichst in den letzten fünf Jahren ausgeführt worden sein und sich auf Objekte und Leistungen beziehen, die nach Art und Umfang möglichst den ausgeschriebenen Objekten bzw. Leistungen entsprechen. Werden mehr als drei Referenzobjekte angegeben, werden nur die drei zuerst aufgeführten bewertet. Die Vergabestelle kann ausserdem die Erfahrungen der Stadt Uster und der Primarschule Uster in die Beurteilung der Eignung und gegebenenfalls der betreffenden Zuschlagskriterien einbeziehen. Ein Anspruch auf Einbezug eigener Erfahrung besteht aber nur, soweit die Projekte gleichzeitig als Referenzobjekte aufgeführt werden. Die nachfolgende Liste ist zwingend auszufüllen. Allgemeine Referenzlisten genügen nicht. Bei Bietergemeinschaften hat jedes Un-

ternehmen drei Referenzen für seine jeweiligen Leistungen in der Bietergemeinschaft anzugeben».

In der Regel werden in erster Linie Referenzen des Anbieters bewertet, d. h. über Arbeiten, die dieses Unternehmen ausgeführt hat. Bei Bedarf können zudem von Referenzen von Schlüsselpersonen in die Bewertung einbezogen werden.

Vgl. die Vorlagen VU_13 und VU_14 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

7.6. SUBMISSIONSBEDINGUNGEN

Unter Submissionsbedingungen werden Festlegungen zum Submissionsverfahren verstanden, die für die Beteiligten verbindlich werden, z. B.

- Fristen für die Einreichung des Teilnahmeantrags im selektiven Verfahren und zur Einreichung der Offerte, Ort der Einreichung, Form der Einreichung
- Sofern erforderlich können folgende Einschränkungen gemacht werden:
 - Unzulässigkeit von Subunternehmern (gegebenenfalls auch nur mit Bezug auf bestimmte Arbeiten)
 - Unzulässigkeit von Bietergemeinschaften
 - Einschränkungen oder Unzulässigkeit von Unternehmervarianten
- Verbindlichkeitsdauer der Offerte
- Fragenbeantwortung und Auskünfte: Adresse, an welche allfällige Fragen der Anbieter zu richten sind, und Frist für solche Fragen. Hinweis, dass die Fragen schriftlich einzureichen sind und anonymisiert gemeinsam an alle Anbieter beantwortet werden.
- Unentgeltlichkeit der Ausschreibungsunterlagen und der Angebote

7.7. VERMEIDUNG ÜBERMÄSSIGER EINSCHRÄNKUNGEN

Zu beachten ist, dass alle zwingend einzuhaltenden Produkthanforderungen, Eignungskriterien und Nachweise den Kreis möglicher Anbieter verringern und das Risiko erhöhen, dass auch an sich gute und wirtschaftliche Offerten ausgeschlossen werden müssen. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Anforderungen wirklich nötig sind und welche durch Zuschlagskriterien oder vertragliche Pflichten ersetzt werden können, bzw. auf welche im Einzelfall ganz verzichtet werden kann. So kann z. B. in den Ausschreibungsunterlagen und im Vertrag vorgesehen werden, dass eine bestimmte Versicherungssumme vor Ausführungsbeginn nachgewiesen werden muss, anstatt diese Anforderung unter dem Titel der finanziellen Eignung bereits im Zeitpunkt der Angebotseinreichung zu verlangen. Übermäßige Anforderungen, beispielsweise an den Personalbestand oder die Höhe des Versicherungsschutzes, wirken sich zudem zum Nachteil kleinerer Unternehmen (KMU) aus.

7.8. ERSTELLEN DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Die Dokumente der Ausschreibungsunterlagen sind so vorzubereiten, dass sie entweder auf www.simap.ch herunterladbar sind oder im Zeitpunkt der Publikation der Ausschreibung versandbereit vorliegen.

7.9. FORMULIERUNG AUSSCHREIBUNGSTEXT

Im offenen und im selektiven Verfahren ist sodann der Ausschreibungstext zu formulieren, wie er auf www.simap.ch publiziert wird.

8. DURCHFÜHRUNG DER AUSSCHREIBUNG

Vgl. für den Nichtstaatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 5; für den Staatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 6; bei der gewählten Verfahrensart jeweils Ziff. 3.

Die Stadt Uster kennt kein zwingendes weiteres amtliches Publikationsorgan für Ausschreibungen.

Zusätzliche Veröffentlichungen können z. B. in branchenspezifischen Publikationen vorgenommen werden, wenn dies nötig ist, um genügend Anbieter anzusprechen.

Die gleichen Publikationsvorschriften gelten für allfällige Berichtigungen.

Im Einladungsverfahren erfolgt immer eine schriftliche Einladung zur Einreichung einer Offerte.

9. EINGANG, ÖFFNUNG UND AUSWERTUNG DER ANGEBOTE

9.1. VERWEIS AUF DAS HANDBUCH

Vgl. für den Nichtstaatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 5; für den Staatsvertragsbereich: Handbuch, Kapitel 6 sowie die dort erwähnten Merkblätter des Handbuchs.

9.2. EINSICHT IN DAS OFFERTÖFFNUNGSPROTOKOLL

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 5.7 Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll:

«In das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietenden in der Regel erst nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht gewährt».

Auf eine frühere Zustellung des Protokolls ist in der Regel zu verzichten, da diese vergaberechtlich sehr problematisch sein kann. Erweist sich beispielsweise auf Grund einer nachträglichen Korrektur der ausgeschriebenen Leistung oder generell mangelhafter Offerten eine nachträgliche Anpassung der Offerten als notwendig, ist es höchst problematisch, wenn die Anbieter die von den Mitbewerbern offerierten Preise bereits kennen. Dies beeinträchtigt den Wettbewerb und kann Absprachen begünstigen.

Vgl. die Vorlage VU_02 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

9.3. PRÜFUNG DER ANGEBOTE, VERBOT VON VERHANDLUNGEN UND ABGEBOTE

Vgl. Handbuch, Merkblatt 8

Im Freihändigen Verfahren sind Verhandlungen und Abgebote zulässig.

9.4. UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE (SOG. UNTERANGEBOTE)

Vgl. Handbuch, Merkblatt 9, sowie bei Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland auch Merkblatt 18

10. BEWERTUNG DER ANGEBOTE

10.1. NOTENSKALA

Jedes Zuschlagskriterium (einschliesslich des Preises) wird nach einer für alle Zuschlagskriterien einheitlichen Notenskala bewertet. Beim Preis und bei anderen mathematisch berechneten Noten bzw. Verhältniszahlen ist die Note aber auf 2 Stellen nach dem Komma zu runden (zur Bewertung des Preiskriteriums vgl. nachfolgend Ziff. 10.3.).

Bei der nachfolgenden Skala ist folgendes zu beachten. Die Skala geht von 0-6. Bei der Bewertung ist die gesamte Bandbreite der Notenskala auszuschöpfen, da ansonsten die Gewichtung des betreffenden Kriteriums vermindert wird. Dabei ist vor Augen zu halten, dass anders als bei der Schulnotenskala (die ebenfalls die Höchstnote 6 verwendet) eine gerade noch genügende Leistung **mit der Note 0** bewertet wird. Ist die angebotene Leistung im betreffenden Punkt hingegen derart ungenügend, dass sie wesentliche zwingende Leistungsanforderungen oder zwingende Eignungskriterien nicht erfüllt, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

In der Regel wird folgende Notenskala verwendet:

- | | |
|----------|---|
| 6 | Vollumfängliche bzw. sehr gute Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien), entspricht den Idealvorstellungen der Ausschreibung |
| 5 | Weitestgehende bzw. gute Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien) mit kleineren Einschränkungen |
| 4 | Überdurchschnittliche Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien) |
| 3 | Befriedigende Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien) |
| 2 | Weitgehend befriedigende Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien) |
| 1 | Wenig befriedigende Erfüllung des Kriteriums (bzw. seiner Unterkriterien) |
| 0 | Das Angebot erfüllt unter diesem Aspekt – soweit anwendbar – nur gerade die zwingenden Anforderungen der Ausschreibung, bzw. – soweit zu diesem Aspekt keine Mindestanforderungen definiert sind – wird das Kriterium (bzw. dessen Unterkriterien) gar nicht oder deutlich ungenügend erfüllt bzw. das Angebot ist unter diesem Aspekt als sehr schlecht zu bewerten. Diese Note wird auch erteilt, wenn das Kriterium mangels Angaben nicht beurteilbar ist. |

Die verbale Umschreibung der einzelnen Noten kann bei Bedarf für eine konkrete Ausschreibung angepasst bzw. für einzelne Kriterien konkretisiert werden. Die Notenskala muss nicht in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

10.2. GESAMTNOTE ALS SUMME DER GEWICHTETEN EINZELNOTEN

Jede Note wird sodann mit dem Gewicht des betreffenden Zuschlagskriteriums multipliziert. Die Summe der gewichteten Einzelnoten sämtlicher Zuschlagskriterien, einschliesslich der Note für den Preis, ergibt die Gesamtnote (Gesamtpunktzahl) eines Angebotes. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtnote.

Vgl. Vorlage VU_01 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

10.3. BEWERTUNG KRITERIUM PREIS

Die Bewertung des Angebotspreises muss gewährleisten, dass der Preis ein Gewicht erhält, das der bekannt gegebenen Reihenfolge der Zuschlagskriterien, bzw. einer allenfalls bekannt gegebenen prozentualen Gewichtung entspricht.

Bei der Beschaffung neuer Investitionsgüter ist das Preiskriterium nach Bedarf zu unterteilen in ein Unterkriterium für den Anschaffungs- bzw. Erstellungspreis und ein Unterkriterium für den Preis des mehrjährigen Unterhaltsvertrages für unterhaltsrelevante Anlagen und Bauteile. Die beiden Unterkriterien sind entsprechend den jeweils erwarteten Kosten zu gewichten.

Die Bewertung des Preises erfolgt nach der folgenden Formel:

$\frac{\text{tiefstes Angebot} + \text{Preisspanne (in CHF)} - \text{beurteiltes Angebot}}{\text{Preisspanne (in CHF)}}$	x maximale Punktzahl
--	----------------------

Anmerkungen zu den einzelnen Elementen der Preisbewertungsformel:

Tiefstes Angebot:

- Das Angebot mit dem tiefsten Angebotspreis. Es fallen nur Angebote in Betracht, die nicht ausgeschlossen werden.

Preisspanne (in CHF)

- Die Preisspanne ist eine von der Vergabestelle festgelegte Bandbreite, innerhalb derer die Preisbewertung erfolgt, wobei das tiefste in Betracht fallende Angebot die Maximalnote erhält, während der obere Wert der Bandbreite die Minimalnote erhält. Dazwischen wird linear interpoliert.
- Die Festlegung der Preisspanne erfolgt in der Regel zunächst als Prozentsatz des tiefsten Angebots. Bei der Auswertung der Angebote wird der betreffende Frankenbetrag berechnet. Als Basis dient das tiefste Angebot, wobei auszuschliessende Angebote nicht in Betracht fallen.

- Die Preisspanne soll den realistischer Weise erwarteten Preisdifferenzen entsprechen. Bei stark standardisierten Leistungen mit einem liquiden Markt (z. B. bei einfachen Bauarbeiten) ist die Preisspanne in der Regel kleiner, bei komplexen oder offen umschriebenen Leistungen (z. B. bei technisch anspruchsvollen Konstruktionen bzw. Dienstleistungen) ist sie tendenziell grösser. Die Bandbreite muss nicht zwingend schon vor der Ausschreibung festgelegt und muss nicht in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Wird die Bandbreite erst nach dem Vorliegen der Angebote festgelegt, können auch die tatsächlich offerierten, ernsthaften Preise als Anhaltspunkte berücksichtigt werden. Die Bandbreite soll aber in diesem Fall selbst bei effektiv nahe bei einander liegenden Angeboten so gross sein, dass das obere Ende der Bandbreite einem wirklich schlechten (aber realistischen) Preis entspricht. Wird die Preisspanne erst nach Eingang der Angebote festgelegt, gelten höhere Anforderungen an deren Begründung.
- Sind einzelne Angebote so hoch, dass sie oberhalb der Bandbreite liegen, dürfen sie nur dann mit Negativpunkten bewertet werden, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen klar angekündigt wurde. Andernfalls sind sie mit 0 Punkten zu bewerten. Erreicht ein solches Angebot in der Gesamtbewertung jedoch die maximale Punktzahl und würde dementsprechend den Zuschlag erhalten, ist anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne der Ausschreibung handelt. Als Anhaltspunkt dazu ist in einem ersten Schritt die Bewertung anhand einer Vergleichsrechnung zu verifizieren, bei welcher die Bandbreite für die Preisbewertung bis zum Preis dieses Angebots gestreckt wird.

Beurteiltes Angebot

- Das Angebot, das bewertet wird.

Maximalnote

- Die höchste Note der Notenskala (in der Regel also 6), wobei die Minimal- und die Maximalnote der Notenskala bei allen Zuschlagskriterien dieselben sein müssen.

Resultat der Preisbewertungsformel

- Die Preisbewertungsformel liefert die ungewichtete Note des beurteilten Angebots im Zuschlagskriterium Preis. Diese muss noch mit dem von der Vergabestelle festgelegten Gewicht des Preises multipliziert werden.

Vgl. Merkblatt MU_02 im Anhang 1 Merkblätter Stadt Uster

11. VERMEIDUNG VON KORRUPTION UND ABSPRACHEN

Auszug aus dem Submissionsreglement, Ziff. 5.4 Vermeidung von Absprachen:

«Anbietende haben bei Aufträgen ab 25 000 Franken in der Offerte (im selektiven Verfahren auch mit dem Teilnahmeantrag) eine Integritätserklärung abzugeben, wonach sie garantieren, dass sie keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen haben. Diese Erklärung wird mit einer Konventionalstrafe im Falle der Falschdeklaration abgesichert.

Falls Anzeichen für eine **mögliche Absprache** unter den Anbietenden bestehen, ist eine freihändige Vergabe nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese ausserhalb des Kreises der möglichen Absprache zu marktkonformen Bedingungen erfolgt. Das Einladungsverfahren ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass eine genügende Anzahl geeigneter Anbietenden ausserhalb des Kreises der möglichen Absprache daran teilnimmt, so dass ein wirksamer Wettbewerb gesichert ist. Andernfalls ist die Durchführung des Einladungsverfahrens nicht zulässig und der Auftrag ist im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben».

Formulierung der Integritätsklausel:

«Integritätsklausel»

Die Anbieterin und die Auftraggeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Anbieterin der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Angebotssumme bzw. nach Abschluss eines Vertrags der Vertragssumme, mindestens jedoch CHF 3'000 pro Verstoss. Weiter hat die Anbieterin der Auftraggeberin allen entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei die Konventionalstrafe auf die Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

Die Anbieterin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt».

12. VERGABEENTSCHEID

12.1. ENTSCHEID STADTRAT

Auszug aus dem Submissionsreglement (Ziff. 5.5.):

*«Im Stadtratsbeschluss über die Auftragsvergabe sind in der **Einleitung** und den **Erwägungen** Angaben über folgende Punkte erforderlich:*

- Allgemeine Erläuterungen zum Vorhaben*
- Informationen über die Verfahrensart*
- Begründung einer Ausnahme im Sinne von § 10 SVO (vorn Ziff. 5.2.)*
- Begründung einer Abweichung von Ziff. 5.1. [des Submissionsreglements] (vgl. vorn Ziff. 5.2 [des Submissionsreglements]).*
- Bereinigter Angebotsvergleich*
- Weitere Informationen, welche für die Entscheidungsfindung des Stadtrates dienlich sind.*

Folgender Textbaustein ist in die **Einleitung bzw. in die Erwägungen** zu übernehmen:

Arbeitsvergabe

Vorhaben

Arbeitsgattung

Verfahrensart

Schwellenwert Franken

Begründung für Ausnahme nach § 10 SVO
bzw. für Abweichung von Ziff. 5.1 hiervoor [des
Submissionsreglements]

Vergabesumme inkl. MWST Franken

Firma und Ort

Datum Offerte

Als Schwellenwert ist der für das entsprechende Vorhaben bzw. für das gewählte Verfahren geltende Schwellenwert anzugeben.

Folgender Text ist in den **Beschlussteil** aufzunehmen (Beispiel): «Die Arbeiten werden entsprechend der Offerte vom xxx zum Preis von xxx Franken (inkl. MWST) der Firma XY AG in Z vergeben».

Im Übrigen sind die internen Bestimmungen über Kreditbeschlüsse zu beachten».

12.2. MITTEILUNG DES ZUSCHLAGS

Auszug aus dem Submissionsreglement (Ziff. 5.6):

«Der Zuschlagsentscheid ist drei Arbeitstage, nachdem das Protokoll des Stadtrates über die Vergabe genehmigt wurde, den Anbietenden unaufgefordert zuzustellen. Darin sind insbesondere der Name des Zuschlagsempfängers und der Zuschlagspreis aufzuführen».

Vgl. Vorlage VU_03; VU_04; VU_05; VU_06 im Anhang 2 Vorlagen Stadt Uster

Vgl. Handbuch, Register 8, Merkblatt 13

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im selektiven Verfahren ist nicht zu veröffentlichen. Zu publizieren ist dann aber der Zuschlag.

13. VERTRAGSABSCHLUSS

13.1. VERTRAGLICHE SICHERSTELLUNG WICHTIGER ANFORDERUNGEN

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vgl. Handbuch, Register 8, Merkblatt 13

Die Vergabestellen stellen sicher, dass jene Anforderungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausführung/Leistungserbringung relevant sind, verpflichtend in den Vertrag aufgenommen werden und dass ihre Einhaltung durchgesetzt werden kann. Dies gilt namentlich für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau durch die Anbieter sowie für ökologische und soziale Verpflichtungen.

14. BEILAGENVERZEICHNIS

Anhang 1: Merkblätter Stadt Uster:

#	Bezeichnung (mit Link)	Inhalt
MU_01	Ausschreibungszielsetzungen	Generell und Zielsetzungsbeispiele
MU_02	Kriterium Preis	Beurteilungsmodell, Bewertung Preisspanne
MU_03	ökologische und soziale Aspekte	Ziele und Beispiele

Anhang 2: Vorlagen Stadt Uster:

#	Bezeichnung (mit Link)	Inhalt
VU_01	Angebotsbeurteilung	Berechnungstabelle Excel-Tabelle
VU_02	Offertöffnung Protokoll	Formular Word-Datei
VU_03	Submissionsergebnis	Formular Word Datei
VU_04	Mitteilung an berücksichtigte Anbieter	Formular Word Datei
VU_05	Mitteilung an nicht berücksichtigte Anbieter	Formular Word Datei
VU_06	Arbeitsvergebung	Formular Word Datei
VU_07	Offenes Verfahren	Allg. Submissionsbedingungen / Angebot
VU_08	Selektives Verfahren	Allg. Submissionsbedingungen / Teilnahmeantrag
VU_09	Selektives Verfahren	Allg. Submissionsbedingungen / Angebot
VU_10	Einladungsverfahren	Allg. Submissionsbedingungen / Angebot
VU_11	Freihändiges Verfahren	Allg. Submissionsbedingungen / Angebot
VU_12	Formular Angaben zur Unternehmung	Formular PDF Datei
VU_13	Formular Referenzobjekte der Unternehmung	Formular PDF Datei
VU_14	Formular Referenzobjekte Schlüsselperson	Formular PDF Datei

15. STICHWORTVERZEICHNIS

Abkürzungen.....	5	Merkblätter	5, 29
Absprachen.....	26	Nichtdiskriminierung	10, 12
Abwechslung.....	13	offenes Verfahren	17
Anbieter.....	29	Offerte	7, 18, 27
Anwendungsbereich	5	Offertöffnungsprotokoll	23
Auftragserteilung	18	<i>Schwellenwert</i>	27
AUSSTAND	6	selektives Verfahren	17
Beitrittsgesetz	6	<i>Stadtratsbeschluss</i>	27
Einladungsverfahren	17, 22, 26	Submissionsreglement	6
Energieplanung	8	Submissionsverordnung	6
freihändiges Verfahren	17	Unterangebote	23
funktionale Ausschreibung	12	Verhandlungen im freihändigen Verfahren .	18
Gebäudestandard 2015	8	VORBEFASSUNG	6
Konkurrenzofferten	17, 18	Vorlagen	5, 29
Lehrlinge	20	<i>Zuschlag</i>	28
Lernende	20	Zuständigkeiten	5